Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**COS-BV-056/2004/1**
öffentlich	Aktenzeichen:	
	Datum:	01.02.2007
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Bürgermeisterbereich

Betreff:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
13.02.2007	Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)						
27.02.2007	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt):

Ausschüsse des Stadtrates
§ 4 Abs.2, 3 und 5

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
- Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
- Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, **Sport-** und Sozialausschuss)
- Betriebsausschuss der Stadtwerke

(3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:
1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.

3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben **und Verpflichtungsermächtigungen** nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 € bis 50.000,00 €) im Einzelfall.
5. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
6. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
9. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von **5.000,00 € bis zu 10.000,00 €** im Einzelfall.
10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
11. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.

(5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.

Bürgermeister
§ 9 Abs. 4

In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:

1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen **nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA** , sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu **5.000,00 €** im Einzelfall.
5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €].
8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 4 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.

<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>
§ 14

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“. In Eilfällen erfolgt die Bekanntmachung in der „Mitteldeutschen

Zeitung“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang auszuhängen.

(3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 14 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe- Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

In-Kraft-Treten
§ 15

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem 01. Juli 2007 in Kraft.

Beschlussbegründung:

Änderung des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4

Neuregelung für Erlass von Forderungen aufgrund der Haushaltssituation.
Keine abweichenden Regelungen für Stundungen im Steuerbereich.

Änderung § 14
Mit Herausgabe eines eigenen Amtsblattes für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) ab 1.7.2007 ist die Aktualisierung des Paragrafen zu den öffentlichen Bekanntmachungen notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: Nein: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen: